



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-21/2015 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.03.2015

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
8. Sitzung der Gemeindevertretung	17.03.2015	beschließend

Bildung einer Kommission für den Kindergarten hier: § 5 der Betriebsvereinbarung mit dem VzF Taunus e. V.

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand Verhandlungen mit dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter e. V. (VzF Taunus) zur Übertragung der Betriebsführung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen aufzunehmen.
Der Gemeindevorstand möge ferner über die Einrichtung eines Beirats auf Gemeindeebene verhandeln. Dieser soll aus Vertretern der Gemeinde, Elternvertretern, dem freien Träger sowie Vertretern der Einrichtung (Mitarbeiter) bestehen.*

Im § 5 der Betriebsvereinbarung wurde sodann folgender Passus aufgenommen:

Auf Gemeindeebene wird eine Kommission unter Beteiligung von Gemeindevertretern, Elternvertreter, VzF und Mitarbeitern eingerichtet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, dass eine Kindergarten-Kommission gebildet wird.
2. Diese besteht aus dem Bürgermeister und der 1. Beigeordneten kraft Amtes, dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats.
3. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung vorläufig zwei Mitglieder in Persona des/der Vorsitzenden des HFA und JSKSA zu entsenden.
4. Der VzF Taunus sollte mit dem Geschäftsführer und der päd. Leitung dort vertreten sein.

Die Personen zur Ziffer 3 sollten Kraft Amtes in dem Beirat vertreten sein.

Auf eine separate Geschäftsordnung sollte verzichtet werden.
Der § 72 HGO regelt dann den Verfahrensgang.

Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, ist nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen, § 55 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 HGO.
Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Wahl vor:

Als die beiden Vertreter werden in die Kindergartenkommission der/die Vorsitzende des HFA und des JSKSA gewählt.

Roland Seel
(Bürgermeister)